

Protokoll:

Beigeordneter Flöck führt aus, die Vodafone GmbH Düsseldorf habe eine Genehmigung für die Errichtung einer Mobilfunkanlage in Koblenz-Güls beantragt und dabei eine Bescheinigung der Bundesnetzagentur vorgelegt, dass die Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten würden. Eine seitens des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung in den Ausschuss für Bau und Liegenschaften eingebrachte Beschlussvorlage, das Einvernehmen zu erteilen, sei von diesem abgelehnt worden mit der Begründung, dass das Ortsbild durch die Anlage beeinträchtigt würde und Gesundheitsgefährdungen bestünden. Der Antrag sei daher mit der entsprechenden Begründung durch die Verwaltung abgelehnt worden.

Daraufhin habe die Vodafone GmbH Widerspruch eingelegt. Dieser sei vom Stadtrechtsausschuss für zulässig und begründet befunden worden, da die Firma bei Ausübung sachgerechten Ermessens einen Anspruch auf die beantragte Genehmigung gehabt habe. Die Mobilfunkanlage sei als nicht störender Gewerbebetrieb oder als Nebenanlage im Rahmen der Baunutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet ausdrücklich als Ausnahme vorgesehen und städtebauliche Gründe stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Aus diesem Grund sei die Verwaltung nach Mitteilung des Stadtrechtsausschusses verpflichtet, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Dies werde man nun auch tun. Für die Nachbarn bestünde die Möglichkeit, gegen die Errichtung der Anlage Widerspruch und gegebenenfalls Klage einzureichen oder auch vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen. Der Gutachter, der damit beauftragt worden sei, in Güls nach einem Alternativstandort für die Anlage zu suchen, sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es keinen genauso gut geeigneten Standort gebe.